

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2011	Ausgegeben zu Hannover am 10. Oktober 2011	Nr. 5
------	--	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 8	Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	198
KN Nr. 9	Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetzes - MVG -)	198

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 53	Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes in der Landeskirche und ihren Körperschaften (APVOKiVD)	199
--------	---	-----

II. Verfügungen

Nr. 54	Kollektenplan für das Kirchenjahr 2011/2012	200
Nr. 55	Neubildung von Mitarbeitervertretungen für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Gesamtverbände nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	203
Nr. 56	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Stade“ (Kirchenkreis Stade)	204
Nr. 57	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Osnabrück-Stadt und -Land	209
Nr. 58	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lehmknecht und Wieren (Kirchenkreis Uelzen)	213
Nr. 59	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Iber und Odagsen sowie Aufhebung der Kapellengemeinde Edemissen (Kirchenkreis Leine-Solling)	214
Nr. 60	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Nikodemus-Kirchengemeinde Hannover-Heideviertel und der Evangelisch-lutherischen Petri-Kirchengemeinde Hannover-Kleefeld (Amtsbereich Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover)	216

III. Mitteilungen

Nr. 61	Abhandenkommen eines Stempels des Kirchensiegels und eines Kirchenbuchführersiegels	217
--------	---	-----

IV. Stellenausschreibungen

218

V. Personalmeldungen

220

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 8 Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 30. August 2011

Die Gesamtpfarrvertretung hat sich in ihrer Sitzung am 27. September 2010 neu konstituiert.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Landeskirche	Mitglied	Stellvertreter/in
Hannover	Burkhard Kindler Bernwardstraße 1 31246 Lahstedt	Thomas Arens Bahnhofstraße 51 26427 Esens
	Andreas Dreyer Am Kirchplatz 5 31628 Landesbergen	Thomas Arens Bahnhofstraße 51 26427 Esens
	Heinrich Riebesell Guerickestr. 18 21337 Lüneburg	Anneus Buisman An der Brücke 3 26427 Esens
Braunschweig	Dr. Martin Senftleben Blankenburger Str. 2 38302 Wolfenbüttel	Frank Ahlgrim Westendorf 1 38315 Werlaburgdorf
	Andreas Widlowski Pfarrwinkel 1 38381 Jerxheim	Matthias Bischoff Kasselberg 1 38272 Burgdorf
Oldenburg	Silke Steveker Ratsherr-Schulze-Str. 19 26122 Oldenburg	Beate Bühler-Egdorf Bürgerbuschweg 30 26127 Oldenburg
	Sabine Arnold Gimpelstraße 35 49661 Cloppenburg	Susanne Wöhler Schönemoorer Dorfstraße 10 27777 Ganderskeese
Ev.-ref. Kirche	Gottfried Peters Harm-Hindrik-Str. 17 48527 Nordhorn	Theus Bracht Am Markt 49 26506 Norden
Schaumburg-Lippe	Jörg Böversen Schulstraße 18 a 31655 Stadthagen	Bärbel Sandau Vor dem Secheln 9 31693 Hesse

Die Gesamtpfarrvertretung hat in ihrer konstituierenden Sitzung Pfarrer Dr. Martin Senftleben zum Vorsitzenden und Pastorin Silke Steveker zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

KN Nr. 9 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG -)

Hannover, den 20. September 2011

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 76, berichtigt S. 202), geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. März 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 30) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender neuer Absatz 1 a) eingefügt:

„(1 a) Für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen bei den Evangelischen Schulen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gegenüber dem Evangelischen Schulwerk Hannover, die sämtliche oder mehrere Schulen betreffen, wird abweichend von Absatz 1 eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet. Die Absätze 2 bis 6 finden entsprechend Anwendung.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. September 2011

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. W e b e r

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 53 Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes in der Landeskirche und ihren Körperschaften (AP-VOKiVD)

Vom 6. September 2011

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2010 (ABl. EKD 2010 S. 31), geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 342), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeiner kirchlicher Verwaltungsdienst in der Landeskirche und ihren Körperschaften.

§ 2

Anwendung der Bestimmungen des Landes Niedersachsen

Auf die Ausbildung und Prüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes in der Landeskirche und ihren Körperschaften sind die Bestimmungen des Landes Niedersachsen über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für den allgemeinen Verwaltungsdienst entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Folgenden oder in anderen kirchlichen Bestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 3

Ausbildungsziel

Die Ausbildung soll dazu befähigen, die Aufgaben zu erfüllen, die der kirchlichen Verwaltung in ihrer

Bindung an den Auftrag der Kirche gestellt sind. Dabei soll die Ausbildung mit den Anforderungen an das dienstliche und außerdienstliche Verhalten vertraut machen.

§ 4

Vorbereitungsdienst

- (1) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Das Landeskirchenamt kann zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes Näheres regeln.

§ 5

Ausbildung an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen

- (1) Die Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen führt aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hannover e.V. und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers die Studiengänge für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeiner kirchlicher Verwaltungsdienst in einem Bachelor-Studiengang Allgemeine Verwaltung mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt sowie in einem Bachelor-Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt durch.
- (2) Einzelheiten zum Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der berufspraktischen Studienzeiten sowie zum Prüfungsverfahren regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen. Das Landeskirchenamt regelt im Rahmen der in Absatz 1 genannten Vereinbarung die Abweichungen von der Studien- und Prüfungsordnung für die kirchenspezifischen Teilmodule und schlägt für diese der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen die Lehrenden vor.

§ 6

Berufspraktische Studienzeiten

- (1) Die berufspraktischen Studienzeiten werden im Landeskirchenamt und in kirchlichen Verwaltungsstellen in der Landeskirche abgeleistet,

soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Inkrafttreten

- (2) Für die Dauer von höchstens sechs Monaten können die Studierenden die berufspraktischen Studienzeiten bei einer anderen kirchlichen Verwaltungsstelle, dem Diakonischen Werk der Landeskirche, einer kommunalen oder staatlichen Verwaltung oder einer Einrichtung, soweit diese kirchliche Aufgaben wahrnimmt, ableisten (Fremdausbildung).

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Landeskirche und ihren Körperschaften (APVOKiVD) vom 28. April 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 27), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 5. Oktober 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 219), außer Kraft.

Hannover, den 6. September 2011

Das Landeskirchenamt

Guntau

II. Verfügungen

Nr. 54 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2011/2012

Gemeinden, in denen nur alle 4 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu 3 (§ 6 (3) Kollo).

Hannover, den 8. September 2011

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2011/2012 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung (Kollo) – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke abgewählt werden können, wird auf max. 12 festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle 2 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu 6 Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in

Die Erträge der Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 10 Tagen an die zuständige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 (1) Kollo).

Die Verwaltungsstellen werden gebeten, bei der Abführung der landeskirchlichen Pflicht- und Wahlpflichtkollekten an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes die Kollekten nach Kirchenkreisen zusammenzufassen und als Verwendungszweck „KOLL“ und das 6-stellige Kollektendatum anzugeben (z. B. „KOLL080112“ für die Wahlpflichtkollekte für die Weltmission am 8. Januar 2012).

Das Landeskirchenamt

Guntau

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2011/2012

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (Der KV kann davon bis zu 12 Kollekten frei mit einem anderen Zweck belegen)	Freie Kollekte
1	27.11.2011	1. So. im Advent		Brot für die Welt	
2	04.12.2011	2. So. im Advent		Weltmission - Mission versöhnt - und stärkt die Gemeinden	
3	11.12.2011	3. So. im Advent			Frei für KV
4	18.12.2011	4. So. im Advent		Diakonische Altenhilfe	
5	24.12.2011	Heiligabend	Brot für die Welt		
6	25.12.2011	1. Weihnachtstag		Brot für die Welt	

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (Der KV kann davon bis zu 12 Kollekten frei mit einem anderen Zweck belegen)	Freie Kollekte
7	26.12.2011	2. Weihnachtstag (1. So. nach dem Christfest)		Diakonie leben - besondere Projekte unterstützen	
8	31.12.2011	Altjahrsabend (Silvester)		Brot für die Welt	
9	01.01.2012	Neujahrstag			Frei für KV
10	08.01.2012	1. So. nach Epiphantias		Weltmission - Mission ermutigt - besonders Schwache und Kranke	
11	15.01.2012	2. So. nach Epiphantias		Migrationsarbeit der Landeskirche	
12	22.01.2012	3. So. nach Epiphantias			Frei für KV
13	29.01.2012	Letzter So. nach Epiphantias Bibelsonntag	Bibelgesellschaften in der Landeskirche		
14	05.02.2012	3. So. vor der Passionszeit (Septuagesimae)	Kirchenkreis-Kollekte		
15	12.02.2012	2. So. vor der Passionszeit (Sexagesimae)		Ev. Jugendhilfe und Jugendsozi- alarbeit	
16	19.02.2012	1. So. vor der Passionszeit (Estomihi)			Frei für KV
17	26.02.2012	1. So. in der Passionszeit (Invokavit)		Diasporawerke in der Landes- kirche	
18	04.03.2012	2. So. in der Passionszeit (Reminisere)		Diakonische Behindertenhilfe	
19	11.03.2012	3. So. in der Passionszeit (Okuli)	Jahr der Kirchenmu- sik - innovative Pro- jekte fördern		
20	18.03.2012	4. So. in der Passionszeit (Lätare)			Frei für KV
21	25.03.2012	5. So. in der Passionszeit (Judika)		Pastorennachwuchs gewinnen -Begabungen fördern; Theolo- giestudium	
22	01.04.2012	6. So. in der Passionszeit (Palmarum)	Kirchenkreis-Kollekte		
23	05.04.2012	Gründonnerstag			Frei für KV
24	06.04.2012	Karfreitag		Diakonische Familienhilfe	
25	08.04.2012	Ostersonntag	Volksmission		
26	09.04.2012	Ostermontag		Hospizarbeit und Palliativarbeit	
27	15.04.2012	1. So. nach Ostern (Quasimodogeniti)	Sprengelkollekte		
28	22.04.2012	2. So. nach Ostern (Misericordias Domini)		Wege aus der Armut finden - Betroffene beteiligen und för- dern	
29	29.04.2012	3. So. nach Ostern (Jubilate)		Tschernobyl-Aktion	
30	06.05.2012	4. So. nach Ostern (Kantate)	Förderung der Kir- chenmusik		
31	13.05.2012	5. So. nach Ostern (Rogate)	Den Glauben weiter- geben - besondere ge- samtkirchliche Aufga- ben der EKD		
32	17.05.2012	Christi Himmelfahrt		Diakonie lernen - Diakonische Zurüstung und (Aus-)Bildung	

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (Der KV kann davon bis zu 12 Kollekten frei mit einem anderen Zweck belegen)	Freie Kollekte
33	20.05.2012	6. So. nach Ostern (Exaudi)		Bildung braucht Religion - Bildungsaufgaben der Landeskirche und kirchliche Arbeit an Schulen, Schülerseelsorge und schulnahe Jugendarbeit	
34	27.05.2012	Pfingstsonntag	Weltmission - Mission befähigt - und begeistert Haupt- und Ehrenamtliche		
35	28.05.2012	Pfingstmontag			Frei für KV
36	03.06.2012	Trinitatis	Förderung neuer Kirchenmusik und kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen		
37	10.06.2012	1. So. nach Trinitatis		Frauensonntag	
38	17.06.2012	2. So. nach Trinitatis		Gefängnisseelsorge	
39	24.06.2012	3. So. nach Trinitatis	Diakonisches Werk der Landeskirche		
40	01.07.2012	4. So. nach Trinitatis			Frei für KV
41	08.07.2012	5. So. nach Trinitatis		Förderung der Arbeit mit künftigen Religionslehrkräften	
42	15.07.2012	6. So. nach Trinitatis	Ev. Jugendarbeit		
43	22.07.2012	7. So. nach Trinitatis	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD		
44	29.07.2012	8. So. nach Trinitatis	Anwalt und Hilfen für Familien: Diakonisches Werk der EKD		
45	05.08.2012	9. So. nach Trinitatis			Frei für KV
46	12.08.2012	10. So. nach Trinitatis		Förderung des Verständnisses zwischen Juden und Christen	
47	19.08.2012	11. So. nach Trinitatis		Hilfe für Familien mit Kindern und Säuglingen bis 3 Jahren	
48	26.08.2012	12. So. nach Trinitatis		Kirche am Urlaubsort	
49	02.09.2012	13. So. nach Trinitatis		Weltmission - Mission verändert Jugend - und befreit von Tabus	
50	09.09.2012	14. So. nach Trinitatis		Diakonisches Werk (Wohnungslosen-/Straf-fälligenhilfe, Bahnhofs-/See-mannsmission)	
51	16.09.2012	15. So. nach Trinitatis	VELKD-Kollekte		
52	23.09.2012	16. So. nach Trinitatis			Frei für KV
53	30.09.2012	17. So. nach Trinitatis	Kirchenkreis-Kollekte		
54	07.10.2012	Erntedankfest (18. So. nach Trinitatis)	Diakonisches Werk der Landeskirche		
55	14.10.2012	19. So. nach Trinitatis			Frei für KV
56	21.10.2012	20. So. nach Trinitatis	Telefonseelsorge		
57	28.10.2012	21. So. nach Trinitatis		Projekte der Deutschen Bibelgesellschaft (EKD-Weltbibelhilfe)	
58	31.10.2012	Reformationstag			Frei für KV

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (Der KV kann davon bis zu 12 Kollekten frei mit einem anderen Zweck belegen)	Freie Kollekte
59	04.11.2012	22. So. nach Trinitatis		Diakonisches Werk der Landes- kirche	
60	11.11.2012	Drittletzter So. des Kirchen- jahres		Frieden stiften, Gewaltpräventi- on fördern	
61	18.11.2012	Vorletzter So. des Kirchen- jahres		Kriegsgräberfürsorge und Akti- on Sühnezeichen	
62	21.11.2012	Buß- und Betttag			Frei für KV
63	25.11.2012	Letzter So. des Kirchen- jahres (Ewigkeitssonntag)	Sprengelkollekte		

Nr. 55 Neubildung von Mitarbeitervertre- tungen für Kirchengemeinden, Kir- chenkreise und Gesamtverbände nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Hannover, den 26. September 2011

Die zurzeit laufende Wahlperiode der Mitarbeiter-
vertretungen endet am 30. April 2012.

Zur Neubildung der Mitarbeitervertretungen geben
wir folgende Hinweise:

1. Nach § 5 Abs. 6 Satz 1 des Kirchengesetzes
der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen
(Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) in der
Fassung vom 21. April 2005 (KABL. S. 76), zu-
letzt geändert durch Verordnung mit Gesetzes-
kraft vom 11. März 2006 (KABL. S. 30), wer-
den wie bisher für die Kirchengemeinden und
Gesamtverbände eines Kirchenkreises zusam-
men mit dem Kirchenkreis jeweils gemeinsame
Mitarbeitervertretungen gebildet. Abweichend
von § 5 Abs. 6 MVG werden im Bereich des
Stadtkirchenverbandes Hannover gemeinsame
Mitarbeitervertretungen jeweils für die Kir-
chengemeinden eines Amtsbereiches (§ 12 des
Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband
Hannover) sowie eine Mitarbeitervertretung für
die bei dem Stadtkirchenverband beschäftigten
Mitarbeiter gebildet.
2. Wenn bei einer Kirchengemeinde, einem Ge-
samtverband oder einem Kirchenkreis minde-
stens 15 wahlberechtigte Mitarbeiter beschäf-
tigt sind, besteht nach § 5 Abs. 6 Satz 2 MVG
die Möglichkeit, jeweils eine selbständige Mi-
tarbeitervertretung zu bilden. Voraussetzung
hierfür ist, dass die Mitarbeiterversammlung
dieser Dienststelle und deren Dienststellenlei-
tung dieses beschließen.
3. Nach § 5 Abs. 6 Satz 3 MVG kann für jeweils
eine Wahlperiode eine gemeinsame Mitar-
beitervertretung für mehrere Kirchenkreise
gebildet werden, wenn die Mitarbeiterver-
sammlungen und die oberste Dienstbehörde
zustimmen. Anträge, die zum Ziel haben, dass
für mehrere Kirchenkreise eine gemeinsame
Mitarbeitervertretung gebildet wird, bitten wir
uns alsbald einzureichen. In den Anträgen ist
zu bestätigen, dass die jeweiligen Mitarbei-
terschaften der beteiligten Kirchenkreise in
getrennten Mitarbeiterversammlungen der Bil-
dung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung
zugestimmt haben.
4. Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von
einem Wahlausschuss vorbereitet und durchge-
führt. Gemäß § 2 der Wahlordnung zum Mit-
arbeitervertretungsgesetz der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Wahl-
OMVG) vom 25. Januar 1994 (KABL. S. 63),
geändert durch Verordnung vom 8. Dezember
2004 (KABL. S. 204), wird der Wahlausschuss
von einer Mitarbeiterversammlung gewählt, die
drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode, also
spätestens am 31. Januar 2012 einzuberufen
ist. In den Fällen, in denen noch keine Mitar-
beitervertretung besteht oder in denen die Frist
von drei Monaten vor Ablauf der Wahlperiode
verstrichen ist, beruft die Dienststellenleitung
die Mitarbeiterversammlung ein.
5. Die Wahl ist nach dem Verfahren, das in
§§ 2 – 11 WahlOMVG beschrieben ist, durch-
zuführen. Dabei sind die folgenden Fristen und
Termine zu beachten:
 - a) Festsetzung des Termins für die Wahl durch
den Wahlausschuss spätestens zwei Wochen
nach seiner Bildung (§ 5 Abs. 1 der Wahl-
ordnung), d.h. bis zum 14. Februar 2012,
 - b) Erlass des Wahlausschreibens durch den
Wahlausschuss mindestens sechs Wochen
vor dem Wahltermin (§ 5 Abs. 2 der Wahl-
ordnung), d.h. spätestens bis zum 5. März
2012,
 - c) Annahme von Wahlvorschlägen innerhalb
von drei Wochen nach Bekanntgabe des
Wahlausschreibens (§ 6 Abs. 1 der Wahl-

- ordnung), d.h. spätestens bis zum 26. März 2012,
- d) Bekanntgabe der Liste der Wahlvorschläge (Gesamtorschlag) bis zwei Wochen vor der Wahl (§ 7 Abs. 2 der Wahlordnung), d.h. spätestens bis zum 2. April 2012,
- e) Durchführung der Wahl spätestens am 16. April 2012,
- f) Abschluss des gesamten Wahlverfahrens spätestens am 30. April 2012.
- Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den angegebenen Daten jeweils um den spätesten Termin handelt; werden frühere Termine gewählt, hat dies Auswirkung auf andere Daten.
6. Nach § 14 WahlOMVG besteht für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, die Wahl im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Hierzu ist es notwendig, dass bereits mit der Einladung zur Mitarbeiterversammlung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgeschlagen wird, die Wahl in dieser Form durchzuführen.
7. Wenn im Verlauf des Wahlverfahrens Zweifel über die Anwendung der Wahlvorschriften auftreten sollten, die örtlich nicht behoben werden können, bitten wir uns zu benachrichtigen, damit wir den mit der Durchführung des Wahlverfahrens Beauftragten sachdienliche Hilfe geben können.

Außerdem sind die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten neu zu wählen. Die Wahl ist nach den gleichen Vorschriften wie die Wahl der Mitarbeitervertretungen durchzuführen.

Bitte, informieren Sie die neuen Mitarbeitervertretungen, dass sie uns nach der ersten Sitzung folgende Angaben übermitteln:

Namen, Amts- bzw. Dienstbezeichnungen und Dienstherren bzw. Anstellungsträger der Mitglieder; Namen der oder des Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin; sowie die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge ihres Nachrückens (§ 24 Abs. 1 MVG).

Außerdem bitten wir, uns den Namen der gewählten Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 56 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Stade“ (Kirchenkreis Stade)

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Borstel in Jork,
- die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Estebüggje in Jork,
- die Evangelisch-lutherische St.-Mauritius-und-St.-Marien-Kirchengemeinde in Hollern-Twielenfleth,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lühekirchen in Grünendeich,
- die Evangelisch-lutherische St.-Cosmae-und-St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Stade,
- die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde in Stade und
- die Evangelisch-lutherische St.-Wilhadi-Kirchengemeinde in Stade

(Kirchenkreis Stade) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Stade“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Hannover, den 8. September 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Stade

Präambel

Jesus Christus spricht: Lasst die Kinder zu mir kommen ... Und er legte ihnen die Hände auf und segnete sie (Evangelium nach Markus Kapitel 10, Verse 14 und 16). Aus diesem Selbstverständnis heraus verstehen die in dieser Satzung genannten evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationenübergreifende Begegnungen.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die wirtschaftliche Verantwortung zu bündeln, die Sicherheit der Arbeitsplätze zu erhöhen sowie eine systematische Personalentwicklung zu ermöglichen. Beides – die verantwortliche Bündelung der organisatorischen Aufgaben und die innere Verknüpfung von Kindertagesstätte und Kirchengemeinde – dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit. Darum übertragen die in dieser Satzung genannten evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten und bilden dafür den Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Stade.

§ 1 Mitglieder

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Borstel, St. Cosmae Stade, Estebüрге, Hollern-Twielenfleth, Johannis Stade, Lühekirchen und St. Wilhadi Stade, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Trägerschaft für evangelische Kindertageseinrichtungen einen Kirchengemeindeverband (Kindertagesstättenverband) als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name des Kindertagesstättenverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Stade“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in 21680 Stade.

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, mit klarem evangelischem Profil effizient zu betreiben:
 - **Evangelischer Kindergarten St. Nikolai Borstel** Schulstr. 5a, 21635 Jork-Borstel
 - **Evangelische Kindertagesstätte „Cosmae-Spatzen“** Bockhorster Weg 27, 21682 Stade
 - **Evangelischer Kindergarten „Arche“** Cosmaekirchhof 7, 21682 Stade
 - **Evangelischer Kinderspielkreis „Regenbogenkinder“** Estebüрге Wetternweg 1, 21635 Jork-Estebüрге
 - **Evangelische Kindertagesstätte Hollern-Twielenfleth** Hörne 15, 21723 Hollern-Twielenfleth
 - **Evangelischer Johanniskindergarten** Nettelbeckweg 24, 21680 Stade
 - **Evangelische Kindertagesstätte „Lühezwerge“** Gartenstraße 2, 21720 Steinkirchen
 - **Evangelischer Kindergarten St. Wilhadi** Lilienthalstraße 1, 21680 Stade

Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband.
Gleichzeitig übernimmt der Kindertagesstättenverband vom Kirchenkreis Stade die Trägerschaft für die

 - **Ev.-luth. Kindertagesstätte St. Georg mit Familienzentrums** Hohenfriedberger Straße 17, 21680 Stade
- (2) Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtungen betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und sie umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
 - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen,
 - d) Aufstellung und Verabschiedung der Haushaltspläne,
 - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,

- f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit den Kommunen und dem Land,
 - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Eltern. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.
- (4) Der Kindertagesstättenverband und die Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätte gelegen ist, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen.
- (5) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (6) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Kirchengemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bisherigen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Aufgaben der Kirchengemeinden

- (1) Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu sollen insbesondere zählen:
- Regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z. B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
 - regelmäßige Teilnahme der örtlichen Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
 - mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
 - regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
 - Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief, Homepage),
 - Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat der Kindertagesstätte nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Der Kirchenvorstand wirkt bei der Erarbeitung und Entwicklung der pädagogischen Konzeption und der Qualitätsentwicklung mit. Es ist das Einvernehmen aller Beteiligten herzustellen.
- (3) Bei der Besetzung der Stellen von Leitungen und stellvertretenden Leitungen in einer Kindertagesstätte muss das Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kindertagesstättenverband hergestellt werden.
- (4) Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein (vgl. § 8 Abs. 6).

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand.
- (2) Jeder Kirchenvorstand entsendet aus seiner Mitte ein Mitglied. Jedes Vorstandsmitglied soll die Interessen und Belange der Kindertagesstätte(n) seiner Kirchengemeinde in den Verbandsvorstand einbringen und den Kontakt zu dieser/n Einrichtung(en) besonders pflegen. Die Pastoren und Pastorinnen der Kirchengemeinden entsenden aus ihrer Mitte

- einen Vertreter oder eine Vertreterin als zusätzliches Mitglied des Verbandsvorstandes. Der Verbandsvorstand beruft auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstands ein stimmberechtigtes Kirchenkreisvorstandsmitglied.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied durch die Kirchenvorstände zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin und das Kirchenkreisvorstandsmitglied. Die stellvertretenden Mitglieder werden zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes eingeladen. Sie besitzen kein Stimmrecht, sofern das zu vertretende Mitglied an der Sitzung teilnimmt.
- (4) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin, gleiches gilt für den Pastor oder die Pastorin. Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes gilt § 8 Abs. 3 Kirchenvorstandsbildungsgesetz entsprechend.
- (5) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Diese sind Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses. Ein drittes Ausschussmitglied wird aus der Mitte des Verbandsvorstandes gewählt. Unter den Mitgliedern muss mindestens ein Pastor oder eine Pastorin sein. Der geschäftsführende Ausschuss nimmt die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge, die für den Verband sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind (Geschäfte der laufenden Verwaltung) für den Verbandsvorstand wahr. Der Verbandsvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten.
- (6) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kirchenamtes sowie die pädagogische Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Kindertagesstättenleitungen und weitere fachkundige Personen nehmen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Fachberatung wird zu den Sitzungen eingeladen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teils, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt als Organ des Kindertagesstättenverbandes die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- (2) Die Verteilung der Aufgaben zwischen Verbandsvorstand, Kirchenvorstand, pädagogischer Geschäftsführung, Kindergartenleitung, Fachberatung und betriebswirtschaftlicher Geschäftsführung werden in einem Aufgabenteilungsplan geregelt. Der Aufgabenteilungsplan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden. Den beteiligten Kirchenvorständen ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes bleibt davon unberührt.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche

Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (5) Der Kindertagesstättenverband arbeitet mit den anderen Trägern von Kindertagesstätten im Kirchenkreis Stade zusammen.
- (6) Zur besseren Wahrnehmung regionaler Besonderheiten und zur stärkeren Einbindung in kommunale Strukturen kann der Verbandsvorstand Regionalausschüsse bilden.

§ 7 Beiräte

- (1) Für die Kindertagesstätten wird jeweils gem. § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen und der jeweiligen Betriebsführungsverträge ein Beirat (auch Kuratorium genannt) gebildet.
- (2) Die Beiräte haben unbeschadet sonstiger Aufgaben eine beratende Funktion bei der Aufstellung des Haushaltsplans.

§ 8 Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird. Der Haushaltsplan enthält für jede Kindertagesstätte einen abgegrenzten eigenen Haushalt.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Kindertagesstättenhaushalten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der Kirchengemeinden. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband kostenlos zur Nutzung zur Verfügung. Die Bauverwaltung für Gebäude im kirchlichen Eigentum obliegt den Kirchengemeinden, sofern keine andere Regelung vereinbart wird. Bei einer Übertragung der Bauverwaltung auf den Kindertagesstättenverband werden die Kirchengemeinden als Eigentümer verpflichtet, sich im Rahmen hierfür zur Verfügung stehender Mittel an der Finanzierung der Bauunterhaltung zu beteiligen und evtl. bestehende zweckgebundene Kindertagesstättenrücklagen bzw. Kindertagesstättengebäude- und Kindertagesstättenrücklagen dem Kindertagesstättenverband zur Verfügung zu stellen. Der Verbandsvorstand stellt sicher, dass diese Rücklagen entspre-

chend ihrer Zweckbindung nur für die betreffende Einrichtung verwendet werden.

- (4) Belegt die Kindertagesstätte nur einen Teil eines Gebäudes, gilt Abs. 3 entsprechend. Bauunterhaltungskosten sowie der zur Finanzierung erforderliche Trägeranteil werden proportional zur Kubatur aufgeteilt.
- (5) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.
- (6) Die Rücklagen (vgl. § 4 Abs. 4) sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.

§ 9 Pädagogische Geschäftsführung und betriebswirtschaftliche Geschäftsführung

- (1) Die pädagogische Geschäftsführung wird einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger ist der Kindertagesstättenverband.
- (2) Die Aufgaben der pädagogischen Geschäftsführung werden in einer Dienstanweisung vom Verbandsvorstand festgelegt. Darin wird konkret und abschließend geregelt, welche Aufgaben ihr obliegen. Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung, der örtlichen Einrichtungsleitung und der Fachberatung zu beachten.
- (3) Das Kirchenamt in Stade übernimmt die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung im Rahmen des § 64 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung.

§ 10 Satzungshandhabung

- (1) Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet gemäß § 111 der Kirchengemeindeordnung der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Stade.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern.

- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 12

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Vorstandsvorstands, von drei Vierteln seiner Mitglieder oder von Amts wegen auflösen. Ein Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.
- (2) Dabei gehen zweckbestimmte Vermögenswerte an die jeweiligen Kirchengemeinden zurück, sofern der Vorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kindertagesstätten zu.
- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. In diesem Fall ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. Absatz 2 Satz 1 und § 2 Absatz 3 gelten entsprechend. Mit der Trägerschaft für die Kindertagesstätte übernimmt die Kirchengemeinde auch wieder die Anstellungsträgerschaft für die zum Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft in der betreffenden Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bisherigen Bedingungen. Über die Ausgliederung einer Kirchengemeinde entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 13

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Zustandekommens der nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Verträge mit den Kommunen am 01.08.2011 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Beschlossen vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borstel am 27. April 2011
(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Beschlossen vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Cosmae-Kirchengemeinde am 23. Mai 2011
(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Beschlossen vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Estebriège am 10. Mai 2011
(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Beschlossen vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hollern-Twielenfleth am 6. April 2011

(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Beschlossen vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Johannis-Kirchengemeinde am 11. Mai 2011

(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Beschlossen vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lühekirchen am 9. Mai 2011

(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Beschlossen vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Wilhadi-Kirchengemeinde am 5. Mai 2011

(L.S.) (Vorsitzende/r) (Mitglied)

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Stade genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 8. September 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 57 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Osnabrück-Stadt und -Land

Urkunde

Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 81 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenkreisordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben werden der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Bramsche, der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Georgsmarienhütte, der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Melle und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Osnabrück zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Osnabrück-Stadt und -Land“.

§ 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der

Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Hannover, den 14. September 2011

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Osnabrück-Stadt und -Land

§ 1

Ziel und Zweck

Die vier Kirchenkreise Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle und Osnabrück wollen die Arbeit ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise koordinieren und bündeln sowie gemeinsam ihre Interessen nach außen vertreten und das Zusammenwachsen der Kirchenkreise fördern. Zu diesem Zweck bilden die Kirchenkreise gemäß §§ 80 ff. Kirchenkreisordnung (KKO) einen Kirchenkreisverband (Verband).

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen: Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Osnabrück-Stadt und -Land. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Osnabrück.

§ 3

Verbandsglieder

Verbandsglieder sind die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle und Osnabrück, ab dem 01.01.2013 die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bramsche, Melle-Georgsmarienhütte und Osnabrück.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband unterhält ab dem 1. Januar 2013 als gemeinsame Verwaltungsstelle das „Kirchenamt Osnabrück“. Grundsätzlich wird angestrebt, dem Verband die Trägerschaft eines gemeinsamen Diakonischen Werkes zu übertragen.

- (2) Darüber hinaus kann der Verband für die Verbandsglieder weitere Aufgaben im Einzelfall wahrnehmen.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Diesem gehören an:
 - a) der Superintendent oder die Superintendentin jedes Verbandsgliedes,
 - b) je Verbandsglied ein ordiniertes und zwei nichtordinierte Kirchenkreistagsmitglieder, die der jeweilige Kirchenkreistag wählt; hiervon muss mindestens ein Mitglied auch dem Kirchenkreisvorstand angehören.
- (2) Jedes Mitglied im Verbandsvorstand hat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, der oder die vom jeweiligen Kirchenkreistag gewählt wird. Die Superintendenten und Superintendentinnen werden jeweils durch die ordinierte stellvertretende Vorsitzende oder den ordinierten stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Kirchenkreisvorstandes vertreten. Stellvertreter für ordinierte Verbandsvorstandsmitglieder sind ordinierte, Stellvertreter für nichtordinierte Verbandsvorstandsmitglieder sind nichtordinierte Mitglieder des jeweiligen Kirchenkreistages. Das dem Kirchenkreisvorstand angehörende Verbandsvorstandsmitglied kann darüber hinaus nur durch ein anderes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes vertreten werden.
- (3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt sechs Jahre und beginnt jeweils am 1. April des auf die Bildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres. Der Verbandsvorstand wählt für seine Amtszeit in geheimer Wahl aus dem Kreis der Superintendenten und Superintendentinnen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die erste und der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende, unter ihnen ein Pastor oder eine Pastorin, werden vom Verbandsvorstand ebenfalls in geheimer Wahl aus seiner Mitte gewählt. Die Regeln des § 86 KKO gelten entsprechend.
- (4) Der Verbandsvorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Verbandes im Rahmen der in § 4 beschriebenen Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Errichtung, Veränderung, Besetzung

- und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den dem Verband nach § 4 Absatz 1 übertragenen Aufgabebereichen,
- b) die Aufsicht über die im Verband tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Erstellung von Dienstanweisungen,
 - c) die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen,
 - d) die Übernahme weiterer Aufgaben und Einrichtungen im Einvernehmen mit den Kirchenkreisvorständen der Verbandsglieder,
 - e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Verbandes einschließlich des Stellenplanes sowie den Stellenrahmenplan,
 - f) die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung des Kirchenamtes,
 - g) die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung (nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung),
 - h) die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenamt gemäß § 41a KKO,
 - i) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (4) Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Arbeitsweise des Verbandsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einberufen und geleitet. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Superintendent oder eine Superintendentin, anwesend ist. Die Beschlussfassung geschieht mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmhaltungen sind zulässig. Über die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind Protokolle anzufertigen. Die Leitung des Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Der Verbandsvorstand kann die Teilnahme für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen (§ 32 Absatz 4 KKO).
- (2) Für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenkreisvorstände entsprechend.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Das Kirchenamt des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Osnabrück-Stadt und -Land nimmt für den Verband Aufgaben als Kirchenkreisamt gemäß § 67 KKO wahr. Solange noch kein gemeinsames Kirchenamt besteht, kann der Verbandsvorstand Regelungen zur Aufgabenverteilung der Kirchenkreisämter treffen.
- (2) Näheres kann der Verbandsvorstand für das Kirchenamt oder weitere übertragene Einrichtungen in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 9

Verbandsaufwand

- (1) Der Aufwand des Verbandes wird finanziert auf Basis einer von den Verbandsgliedern zu beschließenden Vereinbarung und durch Zuwendungen Dritter. Hinsichtlich der Finanzierung des Verbandes wird auf die anliegende Vereinbarung verwiesen, die solange gilt, wie sie nicht von den Verbandsgliedern einvernehmlich durch eine andere Vereinbarung ersetzt wird.

- (2) Bei finanzwirksamen Entscheidungen, die die Verbandsumlage um mehr als 10% gegenüber dem letzten Haushaltsjahr ausweiten, ist das Benehmen mit den Kirchenkreisvorständen herzustellen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 4, 5, 9 und 10 bedarf es jedoch der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder.
- (2) Die Satzung und alle Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (3) Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. Die Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder und der Vorstand sind anzuhören. Widerspricht ein Beteiligter, der anzuhören ist, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenats.
- (4) Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 11 Auflösung

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchenkreisverband auf Antrag des Vorstandes oder eines Kirchenkreistages oder von Amts wegen aufheben. Ein Antrag des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Der Austritt eines Verbandsgliedes kann auf Grund eines Beschlusses des Kirchenkreistages mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von zwei Jahren zum 31.12. des Folgejahres erfolgen.
- (2) Über die Auflösung des Verbandes oder die Ausgliederung eines Kirchenkreises entscheidet das Landeskirchenamt.
- (3) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Einrichtungen. Evtl. vorhandene allgemeine Vermögenswerte fallen den Kirchenkreisen zu, die sie bei Bildung des Verbandes eingebracht haben, die übrigen fallen in Höhe der nach § 9 bemessenen Anteile (Teilbudgets) an die Verbandsglieder. Die Verbandsglieder verpflichten sich, die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden entsprechend ihrem Anteil an den insgesamt zu ermittelnden Arbeitseinheiten oder des Arbeitsumfanges zu übernehmen.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung mit Rücksicht auf gegenwärtige oder zukünftig geltende gesetzliche Bestimmungen nichtig sein oder die Satzung Lücken enthalten, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt sein.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Zweck und Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieser Satzung am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Bramsche, den 22. Juni 2011

(Vorsitzende/r Kirchenkreisvorstand) (L.S.) (Mitglied Kirchenkreisvorstand)

Georgsmarienhütte, den 7. Juli 2011

(Vorsitzende/r Kirchenkreisvorstand) (L.S.) (Mitglied Kirchenkreisvorstand)

Melle, den 12. Juli 2011

(Vorsitzende/r Kirchenkreisvorstand) (L.S.) (Mitglied Kirchenkreisvorstand)

Osnabrück, den 24. Juni 2011

(Vorsitzende/r Kirchenkreisvorstand) (L.S.) (Mitglied Kirchenkreisvorstand)

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Osnabrück-Stadt und -Land genehmigen wir gemäß § 81 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenkreisordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 14. September 2011

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Nr. 58 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lehmke und Wieren (Kirchenkreis Uelzen)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Dionys-Kirchengemeinde Lehmke in Wrestedt und die Evangelisch-lutherische Jacobus-Kirchengemeinde in Wieren (Kirchenkreis Uelzen) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lehmke-Wieren in Wrestedt“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Dionys-Kirchengemeinde Lehmke in Wrestedt und der Evangelisch-lutherischen Jacobus-Kirchengemeinde in Wieren.

§ 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lehmke-Wieren.
- (2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheidern aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lehmke-Wieren entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Oktober 2011 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Dionys-Kirchengemeinde Lehmke in Wrestedt (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lehmke-Wieren in Wrestedt (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Emern	165	Emern	2	47/1	0,7428
Emern	165	Emern	3	160/24	0,2403
Emern	165	Emern	3	39/1	0,3626
Lehmke	342	Lehmke	4	39/1	0,1776
Lehmke	342	Lehmke	4	89/16	1,0484
Lehmke	342	Lehmke	5	167/43	0,4121
Ostedt	87	Ostedt	1	1/1	0,2392

Ostedt	87	Ostedt	2	157/2	0,3250
Ostedt	87	Ostedt	4	125/1	0,5168
Ostedt	87	Ostedt	4	197/12	0,6553

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Dionys-Kirchengemeinde Lehmke in Wrestedt (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lehmke-Wieren in Wrestedt (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lehmke	311	Lehmke	1	27	0,9463
Lehmke	311	Lehmke	1	28	1,1842
Lehmke	311	Lehmke	2	116/1	0,6552
Lehmke	311	Lehmke	4	12	0,0092
Lehmke	311	Lehmke	4	13	0,0153
Lehmke	311	Lehmke	4	141	0,3692
Lehmke	311	Lehmke	4	142/5	0,8409
Lehmke	311	Lehmke	4	148/18	0,0053
Lehmke	311	Lehmke	4	41/1	0,1358
Lehmke	311	Lehmke	7	7	1,4738

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Dionys-Kirchengemeinde Lehmke in Wrestedt (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lehmke-Wieren in Wrestedt (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lehmke	278	Lehmke	1	22	2,7351
Lehmke	278	Lehmke	1	23	3,1904
Lehmke	278	Lehmke	1	24	0,3647
Lehmke	278	Lehmke	2	35/3	8,4629
Lehmke	278	Lehmke	2	353/119	1,7996
Lehmke	278	Lehmke	4	14	0,0147
Lehmke	278	Lehmke	4	15	0,0098
Lehmke	278	Lehmke	4	17/2	0,0028
Lehmke	278	Lehmke	4	17/3	0,5994
Lehmke	278	Lehmke	4	243/93	3,7662
Lehmke	278	Lehmke	4	26/1	0,3381
Lehmke	278	Lehmke	4	29/1	0,3472
Lehmke	278	Lehmke	4	317/27	0,3073
Lehmke	278	Lehmke	4	319/94	2,6469
Lehmke	278	Lehmke	4	89/15	0,4072
Lehmke	278	Lehmke	4	93/1	0,5738
Lehmke	278	Lehmke	5	13	3,1959
Lehmke	278	Lehmke	7	2	3,2310
Lehmke	278	Lehmke	7	6	4,1853
Lehmke	278	Lehmke	8	17	4,7903

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Dionys-Kirchengemeinde Lehmke in Wrestedt (Dotation Pfarrwittum) gehen

folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lehmke-Wieren in Wrestedt (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lehmke	343	Lehmke	1	113/26	2,1542
Lehmke	343	Lehmke	2	354/121	0,5231
Lehmke	343	Lehmke	4	10	0,0139
Lehmke	343	Lehmke	4	11	0,0106
Lehmke	343	Lehmke	7	1	1,4003

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Dionys-Kirchengemeinde Lehmke in Wrestedt (Dotation Küsterei zu 45 %, Dotation Pfarre zu 55 %) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lehmke-Wieren in Wrestedt (Dotation Kirche zu 45 %, Dotation Pfarre zu 55 %) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bohlsen	243	Bohlsen	1	94	2,4454

§ 4

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Jacobus-Kirchengemeinde in Wieren (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lehmke-Wieren in Wrestedt (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wieren	760	Wieren	1	127/16	0,0370
Wieren	821	Wieren	1	128/3	0,0801
Wieren	823	Wieren	1	130/2	0,0515
Wieren	756	Wieren	1	134/1	0,2137
Wieren	760	Wieren	1	157/4	0,1633
Wieren	753	Wieren	1	797/136	0,0097
Wieren	753	Wieren	1	798/136	0,0757
Wieren	760	Wieren	2	164/6	0,2453
Wieren	760	Wieren	2	164/7	0,2452

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Hannover, den 14. September 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 59 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Iber und Odagsen sowie Aufhebung der Kapellengemeinde Edemissen (Kirchenkreis Leine-Solling)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 und 29 Abs. 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Edemissen in Einbeck in der Evangelisch-lutherischen St.-Pancratius-Kirchengemeinde Odagsen in Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling) wird aufgehoben.

§ 2

Die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Iber in Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling) und die Evangelisch-lutherische St.-Pancratius-Kirchengemeinde Odagsen in Einbeck werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iber-Odagsen in Einbeck“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Iber in Einbeck, der Evangelisch-lutherischen St.-Pancratius-Kirchengemeinde Odagsen in Einbeck und der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Edemissen in Einbeck.

§ 3

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände und des Kapellenvorstandes werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Iber-Odagsen.

§ 4

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Edemissen in Einbeck (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iber-Odagsen in Einbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Edemissen	479	Edemissen	1	12	0,2679
Edemissen	479	Edemissen	2	127	0,3231
Edemissen	479	Edemissen	3	27	0,6269
Edemissen	479	Edemissen	4	34/2	2,2523
Edemissen	479	Edemissen	4	34/3	0,2400
Edemissen	479	Edemissen	5	168/76	0,8953
Edemissen	479	Strodthagen	3	145	0,2062

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Iber in Einbeck (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iber-Odagsen in Einbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dörrigsen	271	Dörrigsen	1	230	3,2261
Dörrigsen	271	Dörrigsen	1	232	1,9923
Dörrigsen	271	Dörrigsen	1	236	2,1460
Dörrigsen	271	Dörrigsen	1	245	0,6519
Dörrigsen	271	Dörrigsen	1	478/231	3,2656
Dörrigsen	271	Dörrigsen	2	109/13	0,1250
Dörrigsen	281	Dörrigsen	2	11/3	0,1002
Dörrigsen	271	Dörrigsen	2	115/54	1,4766
Iber	282	Dörrigsen	2	30/2	2,3259
Iber	282	Dörrigsen	2	30/3	1,4580
Strodthagen	235	Edemissen	3	29	0,2095
Iber	282	Iber	1	119	0,0874
Iber	282	Iber	1	120	0,0262
Iber	282	Iber	1	157/3	0,2588
Iber	282	Iber	1	17	0,7387
Iber	282	Iber	1	27	0,8848
Iber	282	Iber	2	149/65	0,7817
Iber	282	Iber	2	85/2	1,9266
Iber	282	Iber	2	85/3	0,7419
Iber	282	Iber	2	85/4	0,9453
Iber	282	Iber	2	85/5	0,0515
Iber	282	Iber	2	93	0,6443
Strodthagen	235	Strodthagen	2	107/1	0,0535
Strodthagen	235	Strodthagen	2	168/3	5,1032
Strodthagen	235	Strodthagen	3	246/126	2,3406
Iber	282	Strodthagen	3	54/1	0,2756

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Iber in Einbeck (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iber-Odagsen in Einbeck (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Iber	255	Dörrigsen	2	18/1	3,3748
Iber	255	Dörrigsen	2	20	2,8244
Iber	255	Dörrigsen	2	28	0,3086
Iber	255	Dörrigsen	2	29	1,6781
Iber	239	Iber	1	118/2	0,0438
Iber	255	Iber	1	125/3	0,2388
Iber	255	Iber	1	156/4	0,0705
Iber	255	Iber	1	316/15	0,0291
Iber	239	Iber	1	439/117	0,0009

Iber	255	Iber	1	44	0,4064
Iber	255	Iber	1	468/15	0,0229
Iber	255	Iber	2	172/1	1,3105
Iber	255	Strodthagen	2	168/5	5,2411
Iber	255	Strodthagen	3	125/1	2,3941
Iber	255	Strodthagen	3	138/1	6,6681
Iber	255	Strodthagen	3	47/2	4,0469
Iber	255	Strodthagen	3	54/2	0,1133
Iber	282	Iber	2	85/2	1,9266
Iber	282	Iber	2	85/3	0,7419
Iber	282	Iber	2	85/4	0,9453
Iber	282	Iber	2	85/5	0,0515
Iber	282	Iber	2	93	0,6443

§ 6

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Pancratius-Kirchengemeinde Odagsen in Einbeck (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iber-Odagsen in Einbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Odagsen	396	Edemissen	1	11	1,0890
Odagsen	396	Einbeck	14	56	0,7059
Odagsen	396	Odagsen	1	206	0,1256
Odagsen	396	Odagsen	2	22/7	0,8098
Odagsen	396	Odagsen	2	40/1	2,9275
Odagsen	396	Odagsen	3	55	0,2551
Odagsen	396	Odagsen	3	60	0,8143
Odagsen	396	Odagsen	3	61	3,3600
Odagsen	396	Odagsen	3	62	1,3898
Odagsen	396	Odagsen	3	8	1,4206

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Pancratius-Kirchengemeinde Odagsen in Einbeck (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iber-Odagsen in Einbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Odagsen	335	Odagsen	1	109/4	0,0552
Odagsen	335	Odagsen	1	94/1	0,0981
Odagsen	335	Odagsen	2	142/47	0,9446

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Pancratius-Kirchengemeinde Odagsen in Einbeck (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iber-Odagsen in Einbeck (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Odagsen	374	Edemissen	1	15	1,5475
Odagsen	374	Edemissen	2	107	2,5241
Odagsen	374	Einbeck	13	108/5	0,2000
Odagsen	374	Odagsen	1	111/10	0,0318
Odagsen	374	Odagsen	1	17	0,2791
Odagsen	374	Odagsen	1	93/1	0,2433
Odagsen	374	Odagsen	2	22/8	1,1030
Odagsen	374	Odagsen	3	33/2	0,6848
Odagsen	374	Strothagen	1	1	1,6942
Odagsen	374	Strothagen	1	2	2,3205
Odagsen	374	Strothagen	2	168/4	3,3817

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Pancratius-Kirchengemeinde Odagsen in Einbeck (Dotation Pfarrwittum) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iber-Odagsen in Einbeck (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Odagsen	380	Odagsen	3	7	0,5214

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Pancratius-Kirchengemeinde Odagsen in Einbeck (Dotation Stiftung Altaristen) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iber-Odagsen in Einbeck (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Edemissen	485	Edemissen	2	130	0,1697

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Hannover, den 19. September 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 60 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Nikodemus-Kirchengemeinde Hannover-Heideviertel und der Evangelisch-lutherischen Petri-Kirchengemeinde Hannover-Kleefeld (Amtsbereich Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Nikodemus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Heideviertel und die Evangelisch-lutherische Petri-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Kleefeld (Amtsbereich Ost des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Petri-und-Nikodemus-Kirchengemeinde in Hannover“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Nikodemus-Kirchengemeinde Hannover und der Evangelisch-lutherischen Petri-Kirchengemeinde Hannover.

§ 2

Die I., II. und III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Petri-Kirchengemeinde Hannover werden I., II. und III. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Nikodemus-Kirchengemeinde Hannover wird IV. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Petri-und-Nikodemus-Kirchengemeinde in Hannover.

§ 3

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Petri-und-Nikodemus-Kirchengemeinde in Hannover. Beim Ausscheiden eines gewählten oder berufenen Mitglieds rückt kein Ersatzmitglied nach und findet keine Nachberufung statt, es sei denn, dass die Zahl von acht gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern unterschritten wird.

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Nikodemus-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Heideviertel (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Petri-und-Nikodemus-Kirchengemeinde in Hannover (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kirchrode	2066	Kirchrode	5	32/193	0,3972
Kirchrode	2067	Kirchrode	5	32/194	0,0321
Kirchrode	2066	Kirchrode	5	32/195	0,1322
Kirchrode	2067	Kirchrode	5	32/196	0,0206

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Hannover, den 20. September 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Petri-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Kleefeld (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Petri-und-Nikodemus-Kirchengemeinde in Hannover (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hannover-Kleefeld	888	Hannover	22	58/1	0,1321
Hannover-Kleefeld	888	Hannover	22	1118/58	0,0869
Hannover-Kleefeld	908	Hannover	22	841/262	0,0336

III. Mitteilungen**Nr. 61 Abhandenkommen eines Stempels des Kirchensiegels und eines Kirchenbuchführersiegels**

Hannover, den 30. August 2011

In der Ev.-luth. St.-Paulus-Kirchengemeinde Langenhagen sind bei einem Einbruchdiebstahl in der Nacht vom 13. auf den 14. Juni 2011 eines der beiden Kleinsiegel des Kirchensiegels (vgl. Abb. 1, Durchmesser des Originals: 24,5 mm) und das Kirchenbuchführersiegel (vgl. Abb. 2, Durchmesser des Originals: 21 mm) abhanden gekommen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Siegelwesen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 22. Februar 2007 (Kirchl. Amtsblatt S. 81; RS: 90-7) setzen wir die abhanden gekommenen Siegelstempel außer Geltung.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

Abb. 1:

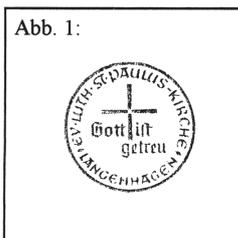
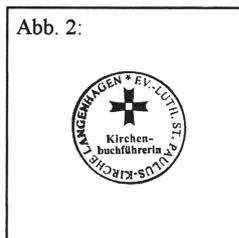


Abb. 2:



IV. Stellenausschreibungen

Der Kirchenkreis Leine-Solling schreibt zum 01.05.2012 folgende Stelle aus

Leiter eines Kirchenkreisamts (m/w)

Die Stelle ist nach BesGr A 14 KBBVG dotiert; die Einweisung in die Planstelle ist abhängig von der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften.

Das Kirchenkreisamt mit Hauptsitz in Northeim und einer Außenstelle in Uslar leistet Verwaltungshilfe insbesondere in den Bereichen Personalwesen, Haushalts- und Kassenwesen sowie Liegenschafts- und Bauwesen für den Kirchenkreis, 2 Kindertagesstättenverbände und über 50 Kirchen- und Kapellengemeinden mit verschiedenen Dienststellen und Einrichtungen. Zum Kirchenkreis gehören z.Zt. etwa 65.000 Gemeindeglieder.

Wir verstehen das Kirchenkreisamt als modernen Dienstleister mit hoher Kundenorientierung. Entsprechend muss die neue Leitung in der Lage sein, den hier erreichten Stand fortzusetzen und auszubauen. Folgende Grundanforderungen setzen wir voraus:

- Langjährige Erfahrungen und Personalverantwortung im Leitungsbereich oder erweiterten Leitungsbereich einer Verwaltung oder vergleichbaren Einrichtung,
- Ausgeprägte Sozialkompetenz,
- Ausgeprägte Dienstleistermentalität,
- Betriebswirtschaftliches und interdisziplinär orientiertes Denken,
- Gute Kenntnisse in gängigen MS-Office-Produkten.

Zu den Kernaufgaben der Amtsleitung gehören:

- Leitung eines Kirchenkreisamtes mit ca. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Betreuung und Beratung des Kirchenkreisvorstands Leine-Solling,
- Betreuung und Beratung weiterer Gremien und Ausschüsse nach Bedarf,
- Verhandlungen mit externen Stellen,
- Entwicklung von Konzepten.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Die Betreuung von Gremien erfolgt regelmäßig in den Abendstunden. Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Befähigung für den gehobenen, nichttechnischen Verwaltungsdienst verfügen; eine betriebswirtschaftliche Zusatzausbildung ist von Vorteil. Ein Wohnsitz innerhalb des Kirchenkreises wird grundsätzlich erwartet. Einstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Hierzu wird gebeten, einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen aufzunehmen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis zum 15.11.2011 an:

**Superintendent Heinz Behrends,
Entenmarkt 2,
37154 Northeim**

Telefon: 05551/911638,
e-mail: Heinz.Behrends@evlka.de

Der Kirchenkreis Göttingen sucht für das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden zur Einführung der Doppik zum frühestmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter für die Mitarbeit in der Kirchenkreisabteilung

(Entgeltgruppe 9 nach TV-L)

Mit dieser Stelle sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:

- Unterstützung der Projektleitung zur Einführung der Doppik und Mitarbeit im Projekt
- Pflege und Weiterentwicklung eines Berichts- und Auswertungswesens insbesondere für die diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises Göttingen
- Ermittlung aussagekräftiger Finanz- und Steuerungszahlen
- Mitarbeit bei der Einbringung in die verantwortlichen Gremien
- Einbringung kaufmännischer bzw. betriebswirtschaftlicher Kenntnisse in das Sachgebiet

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Dipl. Verwaltungsbetriebswirtin/Dipl. Verwaltungsbetriebswirt bzw. Dipl. Verwaltungswirtin/Dipl. Verwaltungswirt oder vergleichbare Ausbildung
- Kommunikations- und Beratungskompetenz
- Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken
- Bereitschaft, an Sitzungen auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten teilzunehmen
- Bilanzsicherheit
- Erfahrung im Bereich Eröffnungsbilanzen

Wünschenswert:

- Kameralistische Kenntnisse
- Erfahrungen im Umgang mit der Software newsystem kommunal

Wir suchen eine engagierte Persönlichkeit mit freundlichem, verbindlichem und sicherem Auftreten und einem hohen Maß an Engagement.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Die Stelle ist vorerst befristet bis zum 31.12.2013.

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 24. Oktober 2011 an das: Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, Düstere Straße 19, 37073 Göttingen.

Auskünfte erteilt Frau Klett, Leiterin des Kirchenkreisamtes, Tel.: 0551/4961-226.

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in London (Großbritannien – Kennziffer 2018), Dubai (Vereinigte Arabische Emirate – Kennziffer 2019), Buenos Aires (Argentinien – Kennziffer 2020) und Sizilien (Italien – Kennziffer 2021) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php